

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom

GR Nr. 2002/349

27.11.02

1707. Interpellation von Hans Bachmann und Doris Fiala betreffend "Urban Kapo", Übernahme von Ermittlungsfällen. Am 18. September 2002 reichten Gemeinderat Hans Bachmann (FDP) und Gemeinderätin Doris Fiala (FDP) folgende Interpellation GR Nr. 2002/349 ein:

Als Reaktion auf die Veröffentlichung des Newsletters der Stadtpolizei Zürich auf dem Internet am 27. August 2002, in dem die Stadtpolizei - basierend auf der Kriminalstatistik - eine polizeiliche Sicherheitslücke in der Bekämpfung des Drogenhandels der Stadt Zürich darlegte, führte zwei Tage später die kantonale Polizeidirektorin, begleitet vom Polizeikommando, eine Medienkonferenz durch. Darin erklärten die kantonalen Polizeispitzen, dass sie am Willen der Stadtpolizei Zürich zweifeln, tatsächlich alle komplexen Ermittlungsfälle der Kantonspolizei zu übergeben. Der Vorwurf erstaunt insofern, als nach Aussagen des Stadtrates (vgl. Protokoll des Stadtrates vom 5. Juli 2002, S. 5 im Rahmen der Zuschrift des Stadtrates an die kantonale Direktion für Soziales und Sicherheit betr. Entwurf zur Schaffung einer einheitlichen Kriminalpolizei) festgehalten wird, dass in der Arbeitsgruppe Weder durch die Kantonspolizei bislang nur gerade bei drei Fallübergaben Verfahrensfehler aufgetreten sind. In der Arbeitsgruppe unter der Leitung von Staatsanwalt Weder soll im Auftrag von Stadt- und Regierungsrat die Umsetzung der kriminalpolizeilichen Aufgabenteilung mit Vertretern der Stadt- und Kantonspolizei geprüft und in strittigen Fällen abschliessend entschieden werden.

Wir bitten deshalb den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1 Wie viele Fälle, aufgegliedert nach Themenbereich, sind insgesamt im Jahre 2001 und im bisherigen 2002 durch die Stadtpolizei an die Kantonspolizei seit der Inkraftsetzung der kriminalpolizeilichen Aufgabenteilung "Urban Kapo" abgetreten worden? (Bitte die Angaben auch je in Relation zur jeweiligen Gesamtanzahl der behandelten Fälle.)

Wie viele Fälle unter Punkt 1 betrafen Betäubungsmittel-Fälle? (Bitte die Angaben auch in Relation zur Gesamtzahl der behandelten Betäubungsmittel-Fälle.)

Wie erklärt der Stadtrat die Aussage der kantonalen Polizeispitze, dass sie am Willen der Stadtpolizei Zürich zweifeln, tatsächlich alle komplexen Ermittlungsfälle der Kantonspolizei zu übergeben?

Trifft es zu, dass seitens der Kantonspolizei Fallübernahmen - trotz der Definition als komplexer Fall - verweigert wurden? Falls ja, wie viele Fälle wurden durch die Kantonspolizei nicht übernommen? (Bitte in Relation zur Gesamtzahl der angebotenen Fallübergaben.)

Falls die unter Punkt 4 erwähnten Verweigerungen von Fallübernahmen zutreffen: Wie begründet die Kantonspolizei ihre Weigerungen zu den Fallübernahmen?

- 6 Wie oft hat das Departement von Stadträtin Esther Maurer im Jahre 2001 und im bisherigen 2002 konkret Unterstützung vom Kanton angefordert und in welcher Form und für welche Deliktarten?

Ist ein aktueller Bedarf nach Verstärkung des städtischen Polizeicorps ausgewiesen? Wenn ja, warum werden trotz vorhandener, bewilligter und nicht besetzter Sollstellen nicht mehr Polizisten eingestellt?

- 8 Wie viele Sollstellen waren (im Verhältnis zur Gesamtzahl) mit Stichtag 18. September 2002 nicht besetzt? Wie viele Ausbildungsgänge mit wie vielen Polizeikandidaten wurden in den Jahren 2000, 2001 und 2002 gestartet?

Falls unter Punkt 8 zu viele offene Stellen vorhanden sind und/oder zuwenig Ausbildungsgänge gestartet wurden: Welche Massnahmen wurden wann und mit welchen Kostenfolgen in die Wege geleitet?

Auf den Antrag der Vorsteherin des Polizeidepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass die Kriminalstatistik KRISTA eine nach Spezifikationen und nach Deliktsarten aufgebaute Statistik ist. Sie kennt die Erfassung des "qualifizierten Tatbestandes" innerhalb eines Deliktes nicht. Somit korrespondiert die KRISTA mit der vom Regierungsrat und vom Stadtrat von Zürich verabschiedeten Arbeitsteilung der "Abgrenzung des einfachen Falles vom komplexen Fall" in keiner Art und Weise. Konkret bedeutet dies, dass die von den Interpellanten gewünschte Relation der abgetretenen Fälle zur Gesamtzahl der behandelten Fälle keine Aussagekraft darüber zulässt, ob die Stadtpolizei Zürich mehr oder weniger Fälle hätte abtreten müssen. Grundlage für die Fallabtretung bildet für die Stadtpolizei einzig und allein die in Kraft befindliche Vereinbarung "Kriminalpolizeiliche Arbeitsteilung in der Stadt Zürich" mit dem Deliktekatalog.

Im Jahre 2001 hat die Stadtpolizei Zürich insgesamt 87 und im Jahre 2002 bis 30. September 57 Fälle an die Kantonspolizei abgetreten bzw. übergeben.

Zu Frage 1:

Jahr	Deliktsart	Übergabe/ Abtretung	Gesamtzahl
2001	Tötungsdelikte inkl. Versuche	14	14
2002		10	10

Bemerkung: Tötungsdelikte sind Brandtourgeschäfte, die in der Regel vor Ort übergeben werden. Der Tatbestandsrapport wird durch die Stadtpolizei erstellt.

2001	Unklare Todesfälle (AgT)	6	475
2002		3	379

Bemerkung: Aussergewöhnliche Todesfälle, Suizide und Versuche dazu fallen in die Kompetenz der Stadtpolizei. Übergeben werden vor Ort jene Fälle, bei denen aufgrund der Situation der Verdacht auf ein Delikt besteht.

2001	Körperverletzung	5	85
2002		9	40

Bemerkung: Nach der Spitaleinweisung ist oftmals nicht klar, ob eine Körperverletzung im Sinne von Art. 122 oder eine einfache Körperverletzung im Sinne von Art. 123 StGB vorliegt, für die die Stadtpolizei abschliessend handelt.

2001	Raub	8	506
2002		2	373

Bemerkung: Bei den Raubstraftaten fällt nur der qualifizierte Raub im Sinne von Art. 140, Ziff. 2 und 3, zu den Abtretungsfällen.

2001	Erpressung	3	25
2002		1	19

Bemerkung: Abgetreten werden jene Fälle, bei denen der Täter gewerbsmässig im Sinne von Art. 156, Ziff. 2, handelt.

2001	Freiheitsberaubung	2	34
2002		3	32

Bemerkung: Eine Fallabtretung erfolgt nur, wenn die Voraussetzungen von Art. 184 StGB erfüllt sind.

2001	Brandstiftung	16	75
2002		9	86

Bemerkung: Gemäss Abgrenzungskatalog werden Delikte im Sinne von StGB Art. 221, Abs. 2, abgetreten. In der Praxis werden aber zusätzlich Fälle abgetreten, die unter Abs. 1 von Art. 221 fallen.

2001	Gefährdung durch Sprengstoffe oder	4	79
2002	giftige Gase	2	20

Bemerkung: Eine Abtretung erfolgt, wenn ein Delikt im Sinne von Art. 224 Abs. 1 StGB vorliegt.

2001	Diebstahl (Einbruchdiebstahl)	8	23 763
2002		5	19 339

Bemerkung: Für dieses Delikt ist abschliessend die Stadtpolizei zuständig; es sei denn, es handle sich um einen Sachverhalt mit Tatortschwerpunkten ausserhalb von Zürich, um einen erheblichen Ermittlungsaufwand (mehr als zwei Mannwochen) oder es seien besondere Fachkenntnisse erforderlich, wobei gerade dieses letzte Kriterium Verwirrung stiftet, da bei der polizeilichen Bearbeitung der genannten Delikte besondere Fachkenntnisse notwendig sind, sofern die Verbrechensbekämpfung erfolgreich sein soll.

2001	Betrug	5	701
2002		4	1226

Bemerkung: Siehe Ausführungen Rubrik "Diebstahl"

2001	Geldwäscherei	1	6
2002		0	

Bemerkung: Siehe Ausführungen Rubrik "Diebstahl"

2001	Vergewaltigung	4	76
2002		0	

Bemerkung Siehe Ausführungen Rubrik "Diebstahl".

2001	Sexuelle Handlungen	2	112
2002		3	70

Bemerkung: Siehe Ausführungen Rubrik "Diebstahl"

2001	Verletzung Geschäftsgeheimnis	1	2
2002		0	

Bemerkung: Siehe Ausführungen Rubrik "Diebstahl"

2001	Vermisstensache	0	
2002		1	28

Bemerkung: Siehe Ausführungen Rubrik "Diebstahl".

2001	Betrügerischer Missbrauch Datenverar-	0	
2002	beitung	1	223

Bemerkung Siehe Ausführungen Rubrik "Diebstahl"

2001	Verdacht Straftatenbegehung	2	Nicht erfasst
2002		0	

Bemerkung Siehe Ausführungen Rubrik "Diebstahl".

Zu Frage 2:

Jahr	Deliktsart	Übergabe/ Abtretung	Gesamtzahl
2001	Betäubungsmitteldelikte (ohne Konsum)	6	1365
2002		4	827

Bemerkung: Siehe Ausführungen Rubrik "Diebstahl"

Zu Frage 3: Dem Stadtrat sind die Gründe, die zu den Aussagen von Vertretern des kantonalen Polizeikommandos geführt haben, nicht bekannt. Dem im Februar 2002 vom Regierungsrat eingesetzten und unter der Leitung von Staatsanwalt Dr. U. Weder stehenden Schiedsgericht meldete die Kantonspolizei bisher fünf Fälle unkorrekter Fallübergaben. Nach eingehender Überprüfung stellte das Schiedsgericht lediglich bei drei Fällen Verfahrensfehler fest.

Der Stadtrat hat wiederholt dargelegt, dass er an der mit dem Regierungsrat vereinbarten Aufgabenteilung festhält. Die Stadtpolizei Zürich ist bestrebt, der Vereinbarung "Urban Kapo" vollumfänglich nachzukommen. So bedient sie auch täglich die Kantonspolizei mit dem so genannten Kripojournal, in dem sämtliche Ausrück- und Anzeigefälle aufgeführt sind.

Zu Frage 4: Die Kantonspolizei Zürich hat bisher die Übernahme von 3 Verfahren im Bereich der Betäubungsmittelkriminalität abgelehnt.

Zu Frage 5: Die Weigerung der Kantonspolizei Zürich, im Bereiche der Betäubungsmittelkriminalität drei von der Stadtpolizei Zürich angehobene Ermittlungsverfahren zu übernehmen, wurde seitens der verantwortlichen Funktionäre damit begründet, dass die Fälle entgegen der Auffassung der Stadtpolizei noch nicht komplex im Sinne des Kriterienkataloges seien bzw. vor Umsetzung der Kompetenzregelung "Urban Kapo" vergleichbare Ermittlungsverfahren jeweils von der städtischen Betäubungsmittelfahndung abschliessend behandelt worden seien. Im Weiteren wurde darauf hingewiesen, dass die Kantonspolizei in anhaltender Weise mit langwierigen Ermittlungsverfahren im Bereiche der organisierten Betäubungsmittelkriminalität personell stark absorbiert sei.

Zu Frage 6: Im Mai und Juni 2002 ersuchte die Stadtpolizei Zürich die Kantonspolizei um Unterstützung bei der Bewältigung der Drogenkriminalität in den Stadtkreisen 4 und 5. Im Rahmen der Aktion "Langstrasse Plus" erklärte sich die Kantonspolizei auf Anfrage bereit, während einer befristeten Zeit in den Monaten Oktober und November 2002 ebenfalls gezielte Schwerpunktaktionen im fraglichen Gebiet durchzuführen. Gleichzeitig wurde beschlossen, die gegenseitige Informationspraxis auf allen Stufen zu verstärken.

Andererseits hat die Polizeivorsteherin seit Inkraftsetzung von "Urban Kapo" wiederholt darauf hingewiesen (schriftlich wie auch in den Gesprächen der Behördendelegation), dass die neue Aufgabenteilung nur dann funktionieren kann und Wirkung zeigen wird, wenn nicht nur bestimmt wird, wo sich die Grenzen des Zuständigkeitsbereichs der Stadtpolizei befindet, sondern wenn gleichzeitig

die Kantonspolizei jene Aufgaben, die ihr nach neuer Aufgabenteilung zufallen, in der gleichen Intensität mit den gleichen personellen Ressourcen erfüllt, wie dies vor "Urban Kapo" die Stadtpolizei in eigener Kompetenz tun konnte.

Zu Frage 7: Ein Bedarf an Verstärkung ist ausgewiesen. Den Schichtdienstleistenden der Sicherheits- und der Kriminalpolizei werden seit Einführung der Betriebsferientage (BFT) die Hälfte der BFT ausbezahlt. Zudem können ebenso regelmässig Überzeitleistungen nicht als Freizeit kompensiert, sondern müssen ausbezahlt werden. Der Gesamtbezug von Überzeiten und BFT als Freizeitguthaben ist seit Jahren schlichtweg unmöglich.

Zurzeit können pro Ausbildungslehrgang maximal 25 Personen eingestellt werden. Der Wechsel von ausgebildeten Polizeiangehörigen anderer Korps zur Stadtpolizei Zürich wird teilweise kompensiert durch entsprechende Abgänge zu anderen Polizeiorganisationen (Bund, Kanton, Gemeinden). Unter anderem sind es folgende Rahmenbedingungen, welche Einfluss auf die Zahl der Einstellungen nehmen:

Infrastrukturelle Bedingungen, aber auch Qualitätsstandards in der Ausbildung und Betreuung, setzen der Klassengrösse Grenzen.

Grösse/Belastung des Lehrkörpers kann nicht unbegrenzt erhöht werden, was die Führung einer 4. Klasse verunmöglicht.

Gesamtwirtschaftliche Situation (Arbeitsmarkt) beeinflusst Werbeerfolge

Teilweise auch die Besoldungssituation und Arbeitsinhalte ("Urban Kapo") im direkten Vergleich zur Kantonspolizei Zürich.

Zu Frage 8: Am 18. September 2002 wies die Stadtpolizei einen Korpsbestand (Personal mit Polizeiausbildung und -status) von 1205 Personen auf (ohne Polizeiaspirantinnen/-aspiranten). Der Sollbestand liegt seit dem 1. Januar 2001 bei 1267 Stellen. Im Detail setzt sich die Stadtpolizei (inkl. Verkehrsdienst und Verkehrskontrolldienst) wie folgt zusammen:

	Soll	Ist
Verkehrsdienstangehörige	170	139
Verkehrskontrolldienstangehörige	70	59
Polizeiangehörige	1267	1205
Davon rückwärtige Dienste (Kommando, Kommandobereich 2, Kommandobereich 3)		146
Verwaltungspolizei		43
Sicherheitspolizei		741
Kriminalpolizei		237
Abteilung für Verkehr		38

Im Verlaufe der letzten Jahre wurden jeweils drei Ausbildungsgänge mit folgender Gesamtzahl von Polizeiaspirantinnen und -aspiranten (Pol Asp.) durchgeführt bzw. gestartet:

2000: 57 Pol Asp.
2001: 60 Pol Asp.
2002: 72 Pol Asp.

Zu Frage 9: Es werden Anstrengungen in mehreren Richtungen unternommen:

Projekt Stapo 200X im Hinblick auf Position als führende moderne Polizeiorganisation in der Schweiz (Attraktivität).

Planung eines neuen Ausbildungszentrums im Gebiet Zürich-Nord.

Attraktiver und moderner Werbeauftritt im Internet und intensivierte Werbekampagne (moderne, kundenfreundliche und offensive Gestaltung von Werbemassnahmen; Broschüre, Inserate, Veranstaltungen).

Mögliche Erhöhung der Klassenbestände bei gut qualifizierten Bewerberinnen/Bewerbern.

Die Kosten sind im Voranschlag 2003 enthalten (die Neuausrichtung der Stadtpolizei (Stapo 200X) und die Erweiterung des Ausbildungszentrums sind im Strategischen Plan des Polizeidepartements ebenfalls enthalten).

Mitteilung an die Vorsteherin des Polizeidepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, die Stadtpolizei und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug
der Stadtschreiber